

# STADT TROSSINGEN LANDKREIS TUTTLINGEN

## Amtliche Bekanntmachung

Das Landratsamt Tuttlingen hat mit Bescheid vom 23.02.2023 die Gesetzmäßigkeit der vom Gemeinderat am 19. Dezember 2022 beschlossenen Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 bestehend aus dem Ergebnishaushalt, dem Finanzhaushalt, dem Stellenplan und der Finanzplanung sowie den vom Gemeinderat am 12. Dezember 2022 festgestellten Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Wasser und Abwasser Trossingen bestätigt.

Im Einzelnen hat die Rechtsaufsichtsbehörde folgende Verfügung erlassen:

1. Haushaltssatzung der Stadt Trossingen
  - 1.1 Die Gesetzmäßigkeit der vom Gemeinderat am 19. Dezember 2022 beschlossenen Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird gemäß §§ 121 Abs. 2 und 81 Abs. 2 GemO bestätigt.
  - 1.2 Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen in Höhe von 600.000 € wird gemäß § 87 Abs. 2 GemO genehmigt.
  - 1.3 Vom Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von insgesamt 17.660.500 € wird der genehmigungspflichtige Teil in Höhe von 10.000.000 € gemäß § 86 Abs. 4 GemO genehmigt.
  - 1.4 Die Haushaltssatzung enthält keine weiteren genehmigungspflichtigen Teile.
2. Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Wasser und Abwasser Trossingen
  - 2.1 Die Gesetzmäßigkeit des vom Gemeinderat am 12. Dezember 2022 festgestellten Wirtschaftsplanes des Eigenbetriebs wird gemäß §§ 121 Abs. 2 und 81 Abs. 2 GemO i. V. m. § 12 Abs. 4 EigBG bestätigt.
  - 2.2 Der Gesamtbetrag der im Wirtschaftsplan vorgesehenen Kreditaufnahmen in Höhe von 1.237.000 € wird gemäß § 87 Abs. 2 GemO i. V. m. § 12 Abs. 4 EigBG genehmigt.
  - 2.3 Der Wirtschaftsplan enthält keine weiteren genehmigungspflichtigen Teile.

Dies wird hiermit gemäß § 4 Abs. 3 GemO öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung gilt mit Wirkung vom **01.01.2023** an.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan sowie der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Wasser und Abwasser Trossingen liegen in der Zeit vom

**20.03.2023 bis 28.03.2023**

(je einschließlich) im Rathaus zur öffentlichen Einsicht aus.

Nachfolgend werden die Haushaltssatzung und der Beschluss zum Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Wasser und Abwasser im Wortlaut veröffentlicht:

## HAUSHALTSSATZUNG DER STADT TROSSINGEN

### FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2023

Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 19.12.2022 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen:

#### **§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt**

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen EUR

1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	48.325.700
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	46.774.770
1.3	<b>Veranschlagtes Ordentliches Ergebnis</b> (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	<b>1.550.930</b>
1.4	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.5	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.6	<b>Veranschlagtes Sonderergebnis</b> (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	<b>0</b>
1.7	<b>Veranschlagtes Gesamtergebnis</b> (Summe aus 1.3 und 1.6) von	<b>1.550.930</b>

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen EUR

2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	47.307.700
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	42.531.370
2.3	<b>Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts</b> (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	<b>4.776.330</b>
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	6.275.875
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	14.822.200
2.6	<b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit</b> (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	<b>-8.546.325</b>
2.7	<b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf</b> (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	<b>-3.769.995</b>
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	600.000
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	730.600
2.10	<b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit</b> (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	<b>-130.600</b>
2.11	<b>Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts</b> (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	<b>-3.900.595</b>

## **§ 2 Kreditermächtigung**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf **600.000,-- €**

## **§ 3 Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf **17.660.500,-- €**

## **§ 4 Kassenkredite**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf **9.300.000,-- €**

## **§ 5 Steuersätze**

Die Hebesätze werden festgesetzt:

1. für die Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf **390 v. H.**
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf **440 v. H.**
2. für die Gewerbesteuer auf **360 v. H.**  
der Steuermessbeträge.

**BESCHLUSSFASSUNG ZUM WIRTSCHAFTSPLAN 2023**  
**DES EIGENBETRIEBS WASSER UND ABWASSER TROSSINGEN**

Der Gemeinderat hat in der Sitzung am 12. Dezember 2022 aufgrund der §§ 9 und 14 des EigBG BW in der Fassung vom 8. Januar 1992 (GBl. S. 22), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2020 (GBl. S. 403) und §§ 1-4 der EigBVO-HGB BW in der Fassung vom 22. Oktober 2020 (GBl. S. 827) den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2023 wie folgt festgestellt:

1.	Der Erfolgsplan 2023 wird mit einem voraussichtlichen Jahresüberschuss festgesetzt auf	8.000 €.
2.	Der Liquiditätsplan 2023 wird mit einem voraussichtlichen Saldo aus Ein- und Auszahlungen festgesetzt auf	-34.000 €.
3.	Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen wird festgesetzt auf	1.237.000 €.
4.	Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf	1.000.000 €.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Trossingen, 16.03.2022  
Susanne Irion  
Bürgermeisterin